



---

## Kampfrichterordnung

Für die Berliner Triathlon Union e.V. (BTU) gilt folgende Kampfrichterordnung (letzte gültige Fassung vom 31.01.2023):

**Präambel:** Für einen geordneten Wettkampfbetrieb sind Wettkampfrichter inkl. Einsatzleiter sowie ein/e Kampfrichterobmann (-frau) unabdingbar. Bei Landesmeisterschaften, Regionalligawettkämpfen und Berlin-Cup-Veranstaltungen hat die BTU die Stellung einer ausreichenden Anzahl von Wettkampfrichter/innen zu gewährleisten. Die Rekrutierung der Wettkampfrichter/innen erfolgt aus den Vereinen der BTU entsprechend ihrer Anzahl an DTU-Startpassinhabern und -inhaberinnen.

1. Die Vereine der BTU sind verpflichtet für den Wettkampfbetrieb lizenzierte Wettkampfrichter/innen zur Verfügung zu stellen. Die Anzahl richtet sich nach der Anzahl der DTU-Startpassinhaber/innen. Alle Vereine, mit mehr als 15 Startpassbesitzer/innen, müssen eine/n lizenzierte/n Wettkampfrichter/in stellen. Ab 30 Startpassbesitzer/innen sind 2 Kampfrichter/innen zu stellen.
2. Die Meldung der lizenzierten und einsatzfähigen Wettkampfrichter/innen für die kommende Saison erfolgt durch die Vereine an die BTU jeweils bis zum 31.03. des Jahres. Erfolgt die Meldung nicht, wird eine Ausfallgebühr von 100 Euro fällig, zahlbar auf das BTU-Konto bis zum 31.05. des Jahres.
3. Die Planung und Koordination der erforderlichen Wettkampfrichtereinsätze übernimmt für die BTU der (die) Kampfrichterobmann (frau). Bei der Meldung der Wettkampfrichter/innen durch die Vereine können Einsatztermine und -orte genannt werden. Diese werden vom Kampfrichterobmann (frau) bei der Festlegung der Einsätze so weit wie möglich berücksichtigt. Bleibt ein/e Wettkampfrichter/in einem vorgesehenen Einsatz fern, so wird eine Ausfallgebühr von 100 Euro fällig, zahlbar auf das Konto der BTU bis spätestens 4 Wochen nach dem vorgesehenen Einsatz.
4. Die Wettkampfrichter/innen der BTU erhalten für ihre Einsätze eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung ist in der Finanzordnung der BTU geregelt. Für Einsätze werden darüber hinaus die Fahrtkosten erstattet. Für Fahrten mit der Bahn werden die Tarife der 2. Klasse unter Ausnutzung von Ermäßigungen und Spartarifen erstattet. Die Fahrkarten sind bei der Abrechnung vorzulegen. Fahrten mit dem PKW oder Fahrrad werden pauschal mit 0,30 Euro je km erstattet. Bei Fahrten mit dem PKW sind vorzugsweise Fahrgemeinschaften zu bilden.

Berlin, 25.01.2026